



Statuten des G S C

erlassen an der Gründungsversammlung
vom 19. Januar 1990

mit Änderungen der Artikel 10, 15 und 16
genehmigt durch die 5. Vereinsversammlung
vom 26. März 1994

mit Änderungen des Art. 7 genehmigt durch
die 8. Vereinsversammlung vom 22. März
1997

mit Änderungen der Art. 7 und 13 genehmigt
durch die 10. Vereinsversammlung vom 24. April
1999

mit Änderungen der Art. 3 und 7 genehmigt durch
die 28. Vereinsversammlung vom 1. April 2017

1. Allgemeines

Art. 01 **Name, Rechtsform**

Der Gaiser Schwimmclub, GSC, ist ein 1990 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff., ZGB. Die Vereinsfarben sind rot-blau-grün-weiss.

Art. 02 **Sitz**

Der Sitz des GSC befindet sich am Wohnort des Präsidiums.



- Art. 03 **Zweck**
Der GSC bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schwimmsportes in der Gemeinde Gais und seiner Umgebung.
- Art. 04 **Zugehörigkeit**
Der GSC ist dem Schweizerischen Schwimmverband angeschlossen. Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt. Ein Beitritt setzt die Zustimmung der Vereinsversammlung (VV) voraus.

2. Mitgliedschaft

- Art. 05 **Erwerb der Mitgliedschaft**
Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Clubs bekennt. Die Befolgung der Statuten, der Reglemente und Beschlüsse des GSC und dessen Vorstandes sind Grundbedingungen für die Mitgliedschaft.
- Art. 06 **Aufnahmegesuch**
Das Aufnahmegesuch hat schriftlich per Antragsformular zu erfolgen. Bei Schulpflichtigen ist das Gesuch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand kann auch ein mündliches Aufnahmegesuch entgegennehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- Art. 07 **Mitgliederkategorien**
- | | |
|------------------|--|
| Jugendmitglieder | sind Jugendliche bis und mit dem 17. Altersjahr |
| Aktivmitglieder | sind Damen und Herren ab dem 18. Altersjahr |
| Passivmitglieder | können natürliche oder juristische Personen werden, die im Verein nicht aktiv tätig werden möchten |
| Freimitglieder | Freimitglieder können an der Vereinsversammlung bestimmt werden |
| Ehrenmitglieder | können von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich für die Belange des GSC oder für den Schwimmsport im allgemeinen während längerer Zeit verdient gemacht haben |
- Art. 08 **Austritt**
Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Genehmigung erfolgt, wenn sämtliche finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen erfüllt sind. Der GSC hat die Gründe, welche zu einer Austrittsverweigerung führen, dem Mitglied innert 20 Tagen schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt der Austritt als genehmigt.
- Art. 09 **Ausschluss**
Mitglieder, die in grober Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Vereinsbeschlüsse verstossen oder den Club anderweitig schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss kann vom Betroffenen innert 20 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung zuhanden der Vereinsversammlung angefochten werden. Diese kann die Verfügung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen aufheben.
- Art. 10 **Stimmrecht**
Mit Ausnahme der Jugendmitglieder sind alle Mitglieder des GSC stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Für Jugendmitglieder kann das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in ausgeübt werden. Weiter darf das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht nicht delegiert werden.



- Art. 11 **Jahresbeitrag**
Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, welcher jeweils von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes für das neue Geschäftsjahr festgelegt wird. Für die Änderung der Beiträge genügt das einfache Mehr. Ehren- und Freimitglieder zahlen dem Club keinen Beitrag. Beiträge, die durch die Mitgliedschaft an einen anderen Verband zu bezahlen sind, können vom Club auch den Ehren- und Freimitgliedern belastet werden.
- Art. 12 **Haftung**
Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der übrigen Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organisation

- Art. 13 **Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

- Art. 14 **Organe**
Die Organe des Gaiser Schwimmclubs (GSC) sind:

- a die
Vereinsversammlung
- b der Vorstand
- c die Kontrollstelle

- Art. 15 **Vereinsversammlung**
Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des GSC. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Clubs zusammen und steht unter dem Vorsitz des Vorstandes.
Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich einmal im März oder April zusammen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

- Art. 16 **Einladung zur Vereinsversammlung**
Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt an die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste. Die Jahresrechnung und das Budget sind bei Beginn der VV zur Einsicht aufzulegen.

- Art. 17 **Traktanden**
Die Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- 1 Begrüssung / Formelles
- 2 Präsenz und Beschlussfähigkeit / Wahl eines Stimmenzählers
- 3 Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- 4 Abnahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des technischen Leiters „Schwimmschule“
 - des technischen Leiters „Schwimmsport“
 - des technischen Leiters „Schwimmen für Alle“
- 5 Abnahme der Jahresrechnung
 - Bericht des Kassiers



- Bericht der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand

6 Statutenänderungen

7 Budget

- Anlässe
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Budgetgenehmigung

8 Wahlen

- der Vorstandsmitglieder
- des Präsidenten
- der Kontrollstelle

Ehrungen

Verschiedenes / Umfrage

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder (Ausnahme Art. 29).

Art. 19 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind spätestens 5 Tage vor der VV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 20 Wahlen

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich für die Amtsdauer von einem Jahr. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen, massgebend. Sofern es die Mehrheit der anwesenden Stimmen beschliesst, können Wahlen auch geheim durchgeführt werden.

Art. 21 Statuten-/Reglementänderungen

Statuten- und Reglementänderungen bedürfen zur Genehmigung einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a** Präsident/in
- b** Vizepräsident/in
- c** Aktuar/in
- d** Kassier/in
- e** Technische Leiter/in
- f** Beisitzer

Einzelne Sparten können an mehrere Personen aufgeteilt werden.

Treten während des Geschäftsjahres Vakanzen ein, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten

Versammlung selbst. Er hat das Recht, weitere Clubmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizuziehen.



Art. 23 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 24 Befugnisse

Der Vorstand leitet den Club, vertritt ihn nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen fest. Für den Gaiser Schwimmclub zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Kassier zeichnet mit dem Präsidenten.

Art. 25 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Drei oder mehr Vorstandsmitglieder sind berechtigt, vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Art. 26 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Mitglieder der Versammlung in die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, erstattet Bericht und stellt Antrag.

4. Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 27 Auflösung oder Fusion

Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen.

Art. 28 Vereinsvermögen

Bei Auflösung muss das Vereinsvermögen und das Inventar während drei Jahren einem Club zur Verfügung stehen, der sich in der Umgebung von Gais unter gleichem Namen gründen könnte, dem aber mindestens 20 Prozent der Mitglieder des früheren Vereins angehören müssen.

Art. 29 Abstimmung

Der Auflösung oder Fusion müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder zustimmen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung beschliesst ferner über die Liquidation des Vermögens und des Materials, falls innert drei Jahren keine neue Clubgründung erfolgt.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Januar 1990 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Gais, 19. Januar 1990
i.V. M. Mösli

Die Gründungsmitglieder



Mitgliederbeiträge 2017

Jugendmitglieder	bis zum 18. Geburtstag	Fr. 30.00
Aktivmitglieder		Fr. 50.00
Passivmitglieder		Fr. 15.00
Freimitglieder		Fr. 00.00
Ehrenmitglieder		Fr. 00.00